

Richtlinien für das Praktikum (gültig ab dem Jahrgang Wintersemester 2011/12)

1 Merkblatt zur Fachpraxis für Studierende des Bauingenieurwesens

1.1 Sinn des Praktikums

Studierende des Bauingenieurwesens sollen während einer Praktikantenzeit mit den Arbeiten auf Baustellen und der Fertigung in Werken oder Werkstätten vertraut werden sowie Arbeitsgebiete des Bauingenieurs kennen lernen.

Durch praktische Mitarbeit sollen sie die Arbeitsbedingungen im Bauwesen studieren und Erfahrungen zum Einsatz von Menschen, Geräten und Werkstoffen sammeln.

Das Praktikum soll Grundkenntnisse vermitteln, einen Einblick in die Aufgabenbereiche des Bauingenieurs geben und so der Vorbereitung auf den späteren Beruf dienen. Es soll gleichzeitig das Verständnis des Studienstoffes fördern.

1.2 Durchführung des Praktikums

1.2.1 Art und Dauer

Die Universität Stuttgart fordert von Studierenden des Bauingenieurwesens die Ableistung eines fachlichen Praktikums von mindestens 6 Wochen Dauer. Dabei soll der Praktikant¹ grundlegende Kenntnisse erwerben und Einblick in eine Sparte des Bauwesens nehmen können:

- Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten bei der Herstellung von Bauten, wie z. B. Schalen, Bewehren, Betonieren und Mauern auf Baustellen des Massivbaus.
- Vertraut werden mit Methoden des Bauens auf Baustellen des Brücken-, Hoch- oder Tiefbaus, des Verkehrs- oder Wasserwesens, oder in Werkstätten des Stahlbaus oder konstruktiven Holzbaus.

Anzustreben ist ein Einsatz auf zwei verschiedenartigen Baustellen.

1.2.2 Praktikantenstellen

Geeignet für die Ausbildung von Praktikanten ist grundsätzlich jedes Bauunternehmen im In- und Ausland. Es gibt keine vom Praktikantenamt „anerkannten“ Betriebe, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit Einsicht geboten wird in moderne Fertigungsverfahren und wirtschaftliche Arbeitsweisen.

Hochschulinstitute oder -laboratorien, Bundeswehr, Bauverwaltungen des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Einrichtungen können keine Praktikantenausbildung übernehmen. Das Praktikantenamt kann Ausnahmen genehmigen.

Die Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages wird empfohlen. Firmen, die Praktikanten ausbilden, werden von der Berufsberatung des Arbeitsamtes, den Verbänden der Bauindustrie oder den örtlichen Industrie- und Handelskammern nachgewiesen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Arbeitsstellen.

¹ Die männliche Bezeichnung steht in diesen Richtlinien wegen der besseren Lesbarkeit stellvertretend für beide Geschlechter.

1.2.3 Stellung im Betrieb und Sonderregelungen

Der Praktikant hat sich ohne Ausnahmestellung der Arbeitsordnung des Betriebes zu unterstellen. Durch Urlaubszeit, Krankheit oder andere Ursachen ausgefallene Arbeitszeit kann nicht angerechnet werden.

Für körperbehinderte Praktikanten gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die praktische Tätigkeit ist auf Arbeiten beschränkt, die der Praktikant trotz Behinderung ausüben kann.

Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Praktikantenamtes. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

1.2.4 Praktikantenheft; Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

Die während der Praktikantentätigkeit ausgeführten oder beobachteten Arbeiten sind in einem Berichtsheft (Format DIN A4) durch Erläuterungen in deutscher Sprache und Skizzen festzuhalten (s. 2.3). Beim Auslandspraktikum sind in Abstimmung mit dem Praktikantenamt Ausnahmen möglich.

Die Berichterstattung hat sich auf die gesamte geforderte Praktikantenzeit zu erstrecken. Das Praktikantenheft ist sorgfältig und regelmäßig zu führen. Dem Bauleiter der ausbildenden Firma ist es wöchentlich vorzulegen. Die Berichte sind von ihm zu unterzeichnen.

Dem Berichtsheft ist nach Abschluss der praktischen Tätigkeit eine Wochenübersicht beizufügen, aus der die Art der Baustellen und der Arbeitsbereiche mit Wochenzahl hervorgeht.

1.3 Anerkennung des Praktikums

1.3.1 Nachweis der Praktikantentätigkeit

Von jeder ausbildenden Firma ist ein Tätigkeitsnachweis auszustellen, in dem Art und Dauer der ausgeübten Praktikantentätigkeit bestätigt sein müssen. Der Tätigkeitsnachweis muss eine kurze Beschreibung der Bauwerke und der Arbeiten enthalten, bei denen der Praktikant eingesetzt wurde.

1.3.2 Anerkennung des Praktikums

Das Praktikantenamt stellt nach Prüfung der Tätigkeitsnachweise, der Wochenübersicht sowie des Praktikantenheftes und einem Fachgespräch mit den Studierenden eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums aus.

Diese Bescheinigung ist nach § 9 der Prüfungsordnung zur Immatrikulation, spätestens jedoch bis zum 5. Fachsemester vorzulegen.

Wird eine Gesellenprüfung in einem Bauberuf nachgewiesen, oder ist der Student Absolvent eines Studienganges Bauingenieurwesen einer Fachhochschule, kann das Praktikum als abgeleistet anerkannt werden.

Anerkannt wird ein nach den Bedingungen einer anderen Universität abgeleistetes Praktikum dann, wenn der Student eine Anerkennung des Praktikantenamtes jener Universität vorweisen kann.

1.4 Auskünfte

Das Praktikantenamt erteilt weitere Auskünfte über Fragen, die mit der Ableistung des vorgeschriebenen Fachpraktikums zusammenhängen. Die Sprechstunden des Praktikantenamtes sind auf seiner Homepage unter <http://www.uni-stuttgart.de/ilek/lehre/praktikantenamt.html> zu finden.

1.5 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für Studierende des Bauingenieurwesens der Universität Stuttgart.

Diese Richtlinien für das Praktikum ersetzen die seither gültigen Regelungen vom 01. April 2008 mit Wirkung vom 01. Oktober 2011.

2 Leitfaden zur Praktikantentätigkeit und zur Führung des Praktikantenheftes

2.1 Stellung im Betrieb und auszuübende Tätigkeiten

Der Praktikant untersteht während seines Praktikums ohne Ausnahme der Betriebsordnung. Er hat selbst darauf zu achten, dass das gewählte Unternehmen eine Tätigkeit und Ausbildung nach den Forderungen dieser Richtlinien ermöglicht.

Der Praktikant soll auf den verschiedenen Arbeitsgebieten durch praktische Mitarbeit einen Überblick über den Fertigungsablauf gewinnen. Er sollte sich bemühen, einen Einblick in die Zusammenhänge von Planung, Arbeitsvorbereitung, Baustelleneinrichtung und Bauausführung zu bekommen.

Auch zur eigenen Sicherheit sind Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften wichtig.

2.2 Anregungen zur Führung des Praktikantenheftes

Im Praktikantenheft (Format DIN A4) sollen in kurzer und übersichtlicher Form Arbeitsvorgänge und Konstruktionen möglichst in ihren Zusammenhängen dargestellt werden. Wesentlich sind zeichnerische Darstellungen, im Allgemeinen durch maßstäbliche Skizzen.

Prospekte, Fotos, Werk- und Ausführungspläne sollen nicht in das Berichtsheft aufgenommen werden.

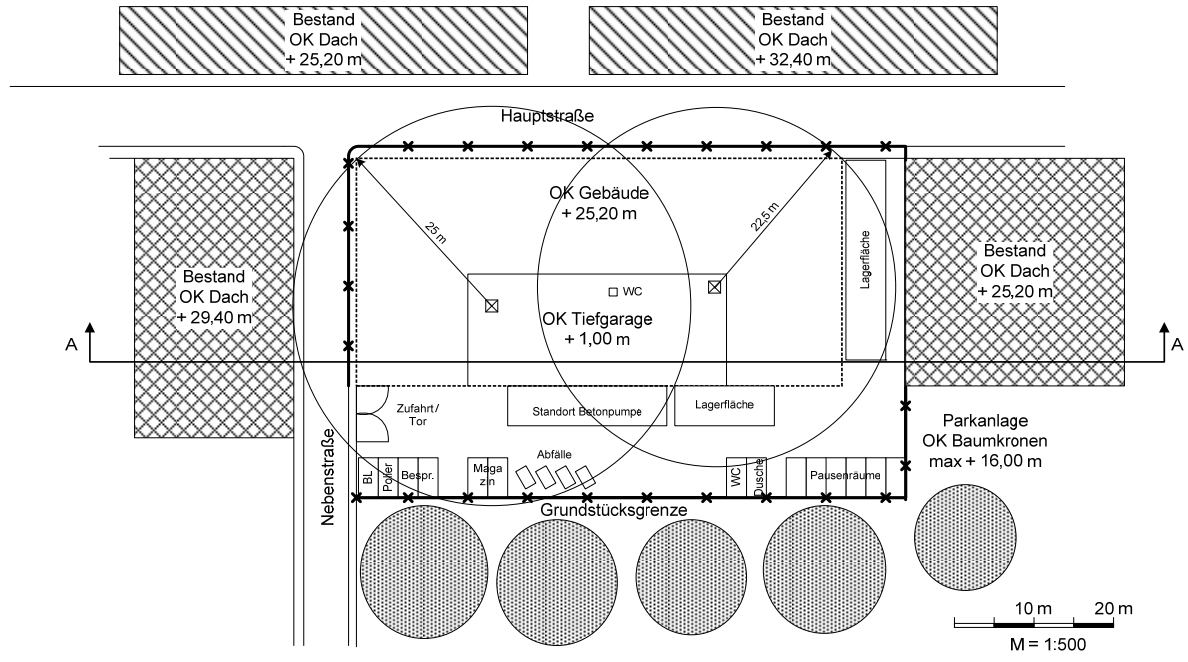
Berichte können z. B. gemacht werden über:

- Schalung und Rüstung (Stützen, Wände, Decken),
- Bewehrungen (Körbe, Matten),
- Unfallverhütungsmaßnahmen und Sicherheitstechnik,
- Baustelleneinrichtungen (Lageskizzen!),
- wesentliche zusammengehörige Arbeitsvorgänge (Baustoff-, Stundenaufwand),
- Betonherstellung und -einbau,
- wesentliche Baumaschinen,
- Absteck- und Vermessungsarbeiten,
- Untersuchungen im Baustellenlabor (Baustoff- und Betonprüfung),
- Berichtswesen und Dokumentationstechnik.

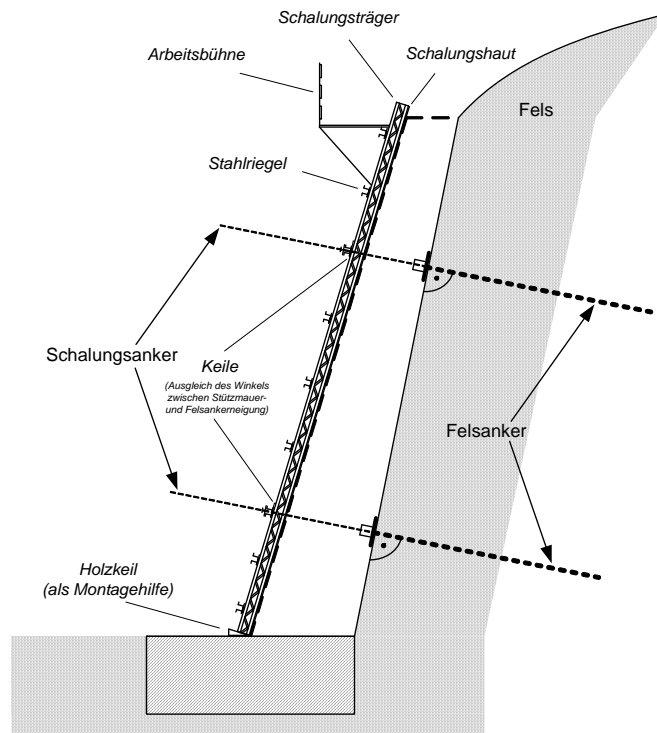
Das Berichtsheft soll Art und Umfang der Baumaßnahmen widerspiegeln. Anzustreben ist eine Zusammenfassung in Wochenberichten (keine Tagesprotokolle!), die vom Firmenbauleiter durchzusehen und zu unterzeichnen sind.

2.3 Beispiele für zeichnerische Darstellungen im Praktikantenheft

Baustelleneinrichtung (Hochbau, Stahlbeton):



Schalung für eine Stützmauer:



Anmerkung: Wegen der Anker sind keine Richtstützen notwendig.

